



Altlastentag Hannover 2018

Ergebnisse der Workshop-Diskussionen

Über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in sieben Workshops, 11 Aussteller, sieben Moderator*innen und 15 Referent*innen und Sonnenschein. Das war der Altlastentag Hannover im September 2018, das Forum für Boden- und Grundwasserschutz. Bereits zum 27. Mal trafen sich Fachleute aus Verwaltung, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ostfalia Hochschule in Suderburg zum Austausch.

Veranstaltet wird der Altlastentag von der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün und der Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Hochschule Wolfenbüttel. Nach dem Einführungsreferat von Dr. Christian Griebler vom Helmholtz-Zentrum München zum Thema „Grundwasserökologie – vom skurrilen Höhlenkrebs zur wasserwirtschaftlichen Anwendung“ ging es direkt in die Workshops. Hier die Ergebnisse in der Zusammenfassung:

Workshop 1: Rechtsfragen

Moderation + Text:

Stefan Nolte, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referate:

Dr. Peter Kernsandt und Moritz Grunow, Andrea Versteyl Rechtsanwältin

Themenschwerpunkte im Workshop waren der öffentlich-rechtliche Sanierungsvertrag und das Umweltinformationsgesetz. Gemäß § 13 Abs. 4 BBodSchG kann mit dem Sanierungsplan der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Plans vorgelegt werden. Damit dokumentiert der Gesetzgeber nicht nur seinen Willen, dass er den öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrag als sachgerechtes Instrument zur rechtlichen Absicherung des Sanierungsplans sieht. Vielmehr ist die Behörde gehalten, möglichst diesen Weg statt einer einseitigen Anordnung zu wählen, wenn der Sanierungspflichtige eine entsprechende Bereitschaft signalisiert. In diesem Zusammenhang führte Moritz Grunow im ersten Teil des Workshops im Rah-

men eines Impulsvortrags zu den einzelnen Rechtsaspekten des Sanierungsvertrages aus. Neben der Darstellung der entsprechenden in den §§ 54 ff. VwVfG geregelten Zulassungsvoraussetzungen wurden sowohl die rechtlichen als auch sonstigen Vor- und Nachteile eines Sanierungsvertrages diskutiert. Als vorteilhaft angesehen wurden dabei insbesondere die Möglichkeit, Dritte einzubeziehen sowie eine hohe Planungssicherheit und Bindungswirkung. Aber auch die Verhandlung und Diskussion „auf Augenhöhe“ zwischen Behörde und Sanierungspflichtigen waren positiv genannte Aspekte. Es wurde aber auch klar, dass die Erstellung eines Sanierungsvertrages durchaus aufwändig sein kann und nicht immer zu einer Lösung führt.

Den zweiten Teil des Workshops leitete Dr. Peter Kernsandt mit seinem Vortrag „Neue Rechtsprechung zum Umweltinformationsgesetz“ ein. Die intensive Diskussion zeigte, dass es sich hier um eine sowohl aktuelle als auch komplexe Materie handelt. Dr. Kernsandt führte nicht nur zum weiten Begriffsverständnis der Umweltinformation aus, sondern hob unter anderem auch die Prüfungs- und Beratungsfunktion der informationspflichtigen Stelle hervor. So kann die Behörde beispielsweise einen zu unbestimmten Antrag nicht einfach ablehnen, sondern muss auf die Konkretisierung dieses Antrags hinwirken. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion lag auf möglichen Ablehnungsgründen eines Antrags auf Umweltinformation, wie etwa den der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und den der personenbezogenen Daten.

Workshop 2: Informationsmanagement im Bodenschutz

Moderation + Text:

Meinfried Striegnitz, Universität Leuphana, Lüneburg

Referate:

Anja Steininger, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Ralf Hiller, Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

• Kompatibilität:

Kompatibilitätsprobleme zwischen verschiedenen Anwendungssystemen stellen ein Hindernis für effektives Arbeiten dar. Sie erfordern oftmals arbeitsaufwändige Umwege. Dabei geht es nicht allein und nicht in erster Linie um rein technische oder bloße Schnittstellenprobleme. Der Ausgangspunkt muss vielmehr der Bedarf der Nutzenden sein, dieser variiert je nach Fragestellung und im Laufe der Zeit. Von dort her kommend müssen inhaltliche und fachliche Klärungen erfolgen. Erst darauf aufbauend sind fachliche Anforderungen zu definieren, Attribute zu entwickeln und in fachtechnische Richtlinien umzusetzen. Leistungsfähige Lösungen verbinden nicht nur inhaltliche und technische Aspekte, sondern umfassen auch organisatorische Erfordernisse. So müssen einmal entwickelte fachtechnische Richtlinien und Standards durch Organisationsentscheidungen auch verbindlich eingeführt werden. Für den Bereich der Altlastinformationssysteme in der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen fehlt eine entsprechende Rahmenvorgabe: die Vielzahl der unterschiedlichen Systeme, die in den Kommunen zum Einsatz kommen, sind häufig untereinander und mit dem Informationssystem des Landes nicht kompatibel. Diese Zersplitterung führt nicht nur zu Arbeiterschwerenissen, sondern auch zu Defiziten in der Informationsverarbeitung.

• Wissenstransfer:

Wie kann der Wissenstransfer über längere Zeiträume und bei Generationenwechsel sichergestellt werden? Grundvoraussetzung hierfür ist die ausführliche inhaltliche und fachliche Dokumentation. Dies gilt selbstverständlich für Fakten; Defizite bestehen aber häufig bezüglich der Dokumentation von Denkfiguren, die der Interpretation von Fakten zugrunde liegen, sowie bezüglich der Dokumentation von Bewertungen und Entscheidungsgründen. Es muss stärker darauf geachtet werden, dass in der Dokumentation die fachliche Nachvollziehbarkeit von Interpretationen, Bewertungen und Handlungsentscheidungen für zukünftige Lesende und deren aus

heutiger Sicht nicht vorhersehbare Fragestellungen gewährleistet wird. Über die Qualitätsanforderungen an die einzelne Dokumentation hinaus ist eine strukturierte Ablage erforderlich, die Redundanzen vermeidet, aber auch z. B. relevante E-Mails erfasst. Nur dadurch ist später eine zielführende Navigation durch den „Aktenwust“ möglich. In größeren Behörden und Institutionen sind zur Zeit Arbeitsstandards für die Entwicklung strukturierter Ablagesysteme in Arbeit, teilweise in Zusammenhang mit der Einführung von Dokumentenmanagementsystemen.

Der Workshop empfiehlt, diese Thematik weiter zu vertiefen, z. B. durch einen Erfahrungsaustausch und insbesondere durch Bekanntmachung und Vorstellung sich bewährender Ansätze und Konzepte. Eine qualifizierte Dokumentation und die Einführung eines digitalen strukturierten Ablagesystems müssen durch organisatorische Maßnahmen auch personalwirtschaftlich begleitet werden. Neues Personal muss so rechtzeitig eingestellt werden, dass es noch vor dem endgültigen Ausscheiden des erfahrenen Personals von diesem eingearbeitet werden kann. Die Qualität und der Mehrwert dieses personengebundenen Wissenstransfers können durch keine technologische oder organisatorische Maßnahme ersetzt werden.

Workshop 3: Grundwasserkontamination erkannt – was nun?

Moderation + Text:

Dieter Horchler, Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL)

Referate:

Ingrid Foitzik, Stadt Osnabrück

Robert Dési, BWS GmbH, Hamburg

Hat sich aus einer orientierenden Untersuchung (OU) der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hinreichend bestätigt, ist eine Detailuntersuchung (DU) durchzuführen. Dieser Schritt, er dient der Abgrenzung der Kontamination und der umfassenden Gefährdungsabschätzung, fällt in der Praxis gelegentlich etwas schmal aus, wenn z. B. aufgrund von Bauprojekten hoher Zeit- und Handlungsbedarf besteht. Detail- und Sanierungsuntersuchung sind dann kaum noch abgrenzbar. Es besteht die Gefahr, dass in solchen Situationen Sanierungsmaßnahmen zu kurz greifen, aber „Fakten“ geschaffen sind.

Robert Dési gab zunächst aus der Sicht des Gutachters anhand des komplexen Fallbeispiels einer CKW-Kontamination in unmittelbarer Nähe eines tide-

beeinflussten Oberflächengewässers einen Überblick über die beeindruckende Vielfalt von Fragestellungen, strategischen Aspekten und Untersuchungsmethoden bei der Detailerkundung von Grundwasserschäden. Nicht nur fachliche Fragen sind dabei zu lösen. Im innerstädtischen Bereich ist es meist nicht leicht, an die gewünschten Untersuchungspunkte heranzukommen, und nicht zuletzt stellen der Zeitplan, die vorhandenen Ressourcen und das finanzielle Budget Randbedingungen dar, die eine intensive Abstimmung zwischen allen Beteiligten erfordern.

lich gelaufen“ sind, also die Beantwortung der Frage „was nun?“ konnte die anschließende Diskussion natürlich nicht liefern. Eine „zu schmal geratene“ Detailuntersuchung ist letztlich ein Planungsdefizit, das dann neue Planungen und Veränderungen in der Ausführung nach sich zieht, die recht umfangreich werden können.

Das gilt es zu vermeiden, und die Diskussion konzentrierte sich daher auf die Erörterung weiterer Fallbeispiele und das, was generell bei der Untersuchung des Grundwasserpfad zu berücksichtigen ist. Auch wenn eine vo-



Gute Stimmung beim Team des Altlastentages

Ingrid Foitzik stellte dann die grundsätzlichen rechtlichen Optionen der Umsetzung von Erkundung/Sanierung durch die zuständige Behörde vor:

- Einvernehmliche Festlegung der Vorgehensweise
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Verbindlichkeitserklärung
- Verfügung/Anordnung

Sie stellte deren Unterschiede, Vor- und Nachteile anhand konkreter Beispiele anschaulich dar. Es gibt keine generell zu bevorzugende Vorgehensweise. Gefahrforschung und Gefahrenabwehr müssen immer auf den Einzelfall bezogen werden und die jeweiligen Bedingungen und Beteiligten angemessen berücksichtigen. Auch dabei gibt es nicht allein fachliche Aspekte zu beachten.

Eine direkte Lösung für das in der Ankündigung des Workshops umrissene Problem, dass die Detailuntersuchung unzureichend war, die darauf folgenden Maßnahmen aber schon fortgeschritten und nun vielleicht „unglück-

rangegangene Orientierende Untersuchung (wie es ihre Aufgabe ist) die Grundwassersituation im Prinzip bereits erfasst hat und die Erstellung eines konzeptionellen Standortmodells auf dieser Basis möglich ist, wird es meist nicht möglich sein, den gesamten Umfang einer Detailuntersuchung von vornherein konkret festzulegen. Ein iteratives Vorgehen ist zu empfehlen. Das bedeutet im Interesse der Auftraggeber aber nicht, „erst einmal loslegen und dann sehen wir weiter“. Hier sind im besonderen Maße die Gutachter gefordert, gemeinsam mit Auftraggebern und Entscheidungsträgern nachvollziehbare, gut begründete Konzepte und Strategien zu entwickeln. Die iterativen Schritte müssen inhaltlich durchaus vorab geplant werden, sie sind im weiteren Verlauf allerdings zu konkretisieren. Eine gute Darstellung des konzeptionellen Standortmodells und seiner Überprüfung und Weiterentwicklung durch die Untersuchungen ist bei den Abstimmungen mit allen Beteiligten, die den Untersuchungsprozess be-

gleiten sollten, stets hilfreich. Gerade zur Grundwassersituation liegen über die konkret zu untersuchende Fläche hinaus oft weitere Daten bei den zuständigen Behörden vor, die genutzt werden sollten.

Dass die für die Detailuntersuchung vorgesehenen Budgets oft den gestellten Anforderungen nicht gerecht werden, liegt auch an der mangelhaften Klärung und Beschreibung der Aufgabenstellung. Gutachter sollten der Versuchung widerstehen, billige Leistungen anzubieten, die absehbar den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen werden. Nur durch transparente und nachvollziehbare Darstellung der vorgesehenen Untersuchungsstrategie, die für die gegebene Fragestellung maßgeschneidert ist, lässt sich dabei die erforderliche Akzeptanz erreichen. Grundwasser-Detailuntersuchungen sind sehr viel mehr als nur die Entnahme und Analyse einiger Wasserproben. Zahlreichen fachlichen Anleitungen lässt sich dies entnehmen, z. B. LBEG (2012): GeoBerichte 22 – Ermesensleitende Kriterien bei der Bearbeitung altlastbedingter Grundwassergefahren und -schäden.

Workshop 4: In-situ-Sanierungsverfahren

Moderation + Text:

Dr. Uwe Kallert, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referate:

Dr. Uwe Hiester, Reconsite GmbH
Uwe Dannwolf, RiskCom GmbH

Der Workshop befasste sich mit dem Einsatz von In-situ-Sanierungsverfahren bei der Sanierung von Altlasten. Den Auftakt bildete ein Referat von Dr. Uwe Hiester: Er erläuterte die Möglichkeiten des Einsatzes thermischer In-situ-Sanierungsverfahren (TUBA (Dampfinjektion/DampfLuft-Injektion)) und THERIS (Feste Wärmequellen). Anschließend gab Uwe Dannwolf einen Überblick über Injektionsverfahren und ging anschließend ausführlich auf das i-SAV[®]-Injektionsverfahren ein.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde die Frage, warum bei Auskofferungsmaßnahmen in der Regel das Thema einer wasserrechtlichen Erlaubnis keine Rolle spielt, bei der Anwendung dieser Verfahren aber häufig enorme Anforderungen gestellt werden, ausführlich diskutiert. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass hier ein Unterschied gemacht werden sollte, ob es sich um Sanierungen im Quellbereich oder in der Fahne handelt. Gerade bei Sanierungen in Quellbereichen lassen sich In-situ-Verfahren häufig gut einsetzen.

Abschließend kann man festhalten, dass In-situ-Sanierungsverfahren inzwischen schon häufig erfolgreich eingesetzt wurden. Allerdings sollten schon im Rahmen von Machbarkeitsstudien Planungsbüros und Sanierungsfirmen zusammenarbeiten, um gemeinsam den Vorfeld erforderlichen Untersuchungsbedarf abzustimmen.

Da diese Abstimmung zum einen bei den Consultern und die Ausarbeitung von Datenlücken bei den Sanierungsfirmen insbesondere bei neuen Verfahren einen nicht unerheblichen Auf-

wand bedeutet, wurde zur adäquaten Berücksichtigung und Bewertung von allen möglicherweise geeigneten Sanierungsvarianten (siehe ITVA 2018 – Arbeitshilfe Verhältnismäßigkeitsprüfung) die Durchführung von vergüteten Ideenwettbewerben vorgeschlagen.

Bei dem Diskussionspunkt Wasserrechtsantrag wurden grundsätzliche Ausnahmemöglichkeiten wie Pilotsanierungen, Sanierungen mit Fokus auf wissenschaftliche Zwecke und die Gefahrenabwehr diskutiert. Unabhängig von den Ausnahmemöglichkeiten sollte naturgemäß keine Verschlechterung des Grundwasserzustandes erfolgen.

Workshop 5: Abfallentsorgung

Moderation und Text:

Dr. Heinz-Ulrich Bertram, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referate:

Axel Sudmann, Avacon Netz GmbH
Dr. Gregor Silvers, Max Wild GmbH

Thema des Workshops war die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Leitungsbau. Eingeleitet wurde der Workshop durch zwei Impulsreferate:

Axel Sudmann erläuterte am Beispiel eines Versorgungsunternehmens die Herausforderungen beim Umgang mit Abfällen, die beim Leitungsbau anfallen. Diese Abfälle sind nur teilweise verwertbar und werden in der Regel durch Dienstleister entsorgt. Zur Vereinfachung des Umgangs mit Kleinmengen, die z. B. bei der Einrichtung von Hausanschlüssen anfallen, sollen



Nutzen Sie ALTLASTENdigital

Lesen Sie auf www.ALTLASTENdigital.de das aktuelle Gesamtheft oder Einzelbeiträge, die Sie besonders interessieren. Natürlich sind auch Downloads möglich.

Besonderes Plus – das Archiv

Hier finden Sie alle Ausgaben seit dem Jahr 2004 und können Einzelbeiträge beziehen.

Mehr zum eJournal unter:
www.ALTLASTENdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

diese in Zwischenlagern gesammelt, untersucht und dann fachgerecht entsorgt werden. Die Avacon Netz GmbH hat hierfür ein Gutachten erstellen lassen, in dem der Umgang mit derartigen Abfällen beschrieben wird.

Dr. Gregor Silvers hat die Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen Bohrschlämme und Bohrklein aus Horizontalbohrungen entsorgt werden können. Die erforderliche Technik steht für kleine und große Baumaßnahmen zur Verfügung. Besonders effizient ist die Aufbereitung unmittelbar am Bohrloch, weil in diesem Fall deutlich weniger Bentonit eingesetzt werden muss und dadurch das Abfallaufkommen sinkt. Außerdem werden die Stillstandszeiten der Anlage reduziert. Dies führt im Ergebnis auch zu einer Reduzierung der Kosten. Zusätzlich sind zentrale Aufbereitungsanlagen erforderlich, von denen eine im Landkreis Uelzen errichtet wird.

- Ergebnis der Diskussion waren folgende Kernthesen:

Der Ausbau von Leitungsnetzen (Energie, Wasser, Daten) ist auch im Hinblick auf die dabei anfallenden Abfälle eine Herausforderung. Wenn eine geeignete Infrastruktur geschaffen und genutzt wird, können Kostenvorteile generiert werden. Der Fokus muss allerdings stärker auf die operative Umsetzung gelegt werden. Die erforderliche Technik steht im Grundsatz zur Verfügung.

Beim offenen Leitungsbau und beim Horizontalbohrverfahren gibt es noch Lösungsbedarf. Hierzu gehören die Einrichtung von nach dem BImSchG genehmigten Zwischenlagern und die Reduzierung des Untersuchungsaufwandes durch Beprobung gleichartiger Kleinmengen. Im Zusammenhang mit dem Horizontalbohrverfahren sind insbesondere Fragen zur Beprobung und zur Bewertung von Bohrschlämmen sowie zur Bewertung von Sekundärspülungen aus der Aufbereitung von Bohrschlämmen zu beantworten.

Durch die Gestaltung von Ausschreibungen für den offenen Leitungsbau und für die Verlegung von Leitungen mit dem Horizontalbohrverfahren können die Netzbetreiber als Abfallerzeuger wichtige Grundlagen schaffen, indem z. B. nur solche Unternehmen für die Ausführung der Arbeiten zugelassen werden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Wichtig für eine sachgerechte Entsorgung von Abfällen aus dem Leitungsbau sind auch die Schaffung einer flächendeckenden Infrastruktur sowie der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Akteuren der betroffenen Wirtschaftskreise (Netzbetreiber, Planungsbüros, Bau- und Entsorgungsunternehmen)

über „Möglichkeiten“ und „Notwendigkeiten“.

Workshop 6: Die neue AwSV – Im Flächenrecycling anzuwenden?

Moderation + Text:

Prof. Dr. Hans-Peter Lühr, HPL Umwelt-Consult GmbH

Referate:

Jörg Schütte, NLWKN Hannover-Hildesheim

Rainer Gösel, RST GmbH

Die neue AwSV wirft eine Reihe von Fragen hinsichtlich ihrer Umsetzung in der Praxis auf, insbesondere im Bereich von Baumaßnahmen, bei denen Boden ausgekoffert und Gebäude rückgebaut werden. Mit Kurzvorträgen seitens der Verwaltung und der Praxis wurde in das Spannungsfeld eingeführt, aus der sich eine lebhaft diskutierte entwickelte. Der Workshop gliederte sich in zwei Schwerpunkte, nämlich die Stoffbewertung und die technischen Anforderungen für die Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle im Sinne der AwSV.

Hinsichtlich der stofflichen Einstufung der mineralischen Abfälle (feste Gemische) sollte es stets das Ziel sein, mit der pauschalen Einstufung als allgemein wassergefährdender Stoff (awg) zurecht zu kommen, da die stoffliche Bewertung von mineralischen Abfällen als wassergefährdender Stoff kompliziert wird und in vielen Fällen nicht eindeutig ist, zumal wenn die Einstufung nach § 10 AwSV durch den Betreiber selbst vorgenommen wird, und dieser der Meinung war, dass die Schwierigkeiten bei der Einstufung gemäß § 10 AwSV nicht zum Anlass genommen werden sollten, um das vom Ordnungsgeber eingeführte System in Frage zu stellen. Beim Umgang mit mineralischen Abfällen sollte auch immer beachtet werden, dass die Anforderungen der AwSV nur einen Teil der gesetzlichen Anforderungen an den Umgang darstellt. So sind stets besonders die bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Belange zu beachten.

Auf die Bauwirtschaft kommt unter dem Aspekt der AwSV die besondere Aufgabe zu, die Handhabung der mineralischen Abfälle „AwSV-gerecht“ zu planen. So sind insbesondere AwSV-relevante Aktivitäten klar zu definieren und die Anlagenbereiche gemäß § 14 AwSV sauber abzugrenzen, um die technischen Anforderungen der AwSV gezielt für diese Bereiche auch im wirtschaftlichen Sinn umsetzen zu können.

Für die technische Ausgestaltung der Flächen zur Lagerung von festen Gemischen

wurden die im Entwurf vorliegenden Modalitäten vorgestellt, wie sie in der sich in Überarbeitung befindlichen TRwS 779 diskutiert werden. Es ist in überschaubarer Zeit damit zu rechnen, dass die TRwS 779 als rechtsverbindliche Regelung für Klarheit sorgt.

Es wurde auch deutlich herausgearbeitet, dass nicht alles über die AwSV geregelt werden muss. So können im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungen nach WHG auch abweichende Regelungen von der AwSV getroffen werden. Dieses gilt insbesondere für Abfälle > Z1.1, die ausgebaut, behandelt und wieder eingebaut werden, insbesondere auf derselben Baustelle, um der Ressourceneffizienz Rechnung zu tragen.

Abschließend wurde festgehalten, dass für die Praxis einige Klarstellungen für notwendig gehalten werden. Dazu zählen u. a.: Was bedeutet in § 13 AwSV „unmittelbar durch Bautätigkeiten anfallt“ z. B. für Linienbaustellen (10 km lange Autobahnbaustelle)? Oder: Wie ist die Selbsteinstufung nach § 10 AwSV in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 2.2 AwSV zu verstehen?

Workshop 7: Das Schutzgut Boden in der Planungspraxis

Text und Moderation:

Nicole Engel, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Referate:

Dr. Henrik Helbig, Bundesverband Boden e.V.

Ulrich Herweg, Umweltamt Oberbergischer Kreis

Ausgangspunkt der Diskussion waren die beiden Referate, die sich inhaltlich mit den in der Planungspraxis nach wie vor vorhandenen Defiziten bei der Berücksichtigung des Bodens auseinandergesetzt haben. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass andere Interessen im Rahmen von Planungen und deren Umsetzung häufig höher gewichtet werden als der Bodenschutz. Das Bestehen von Defiziten in der planerischen Umsetzung bodenschutzfachlicher Belange ist von den Teilnehmenden für unterschiedliche Planungsebenen und -phasen thematisiert worden:

Teilweise erfolgt bereits die Beschreibung und Bewertung der Böden und Bodenfunktionen, also die Erfassung des Istzustandes nicht umfänglich. Problematisch sind aber insbesondere die Bewertung der durch das Vorhaben entstehenden Bodenbeeinträchtigungen sowie die Bewertung und Umsetzung von Maßnahmen, die zu einem bodenfunktionalen Ausgleich dieser Beein-

trächtigungen beitragen. Hier wurde von den Workshopteilnehmer*innen festgestellt, dass häufig eine hohe Gewichtung von Flora und Fauna die Belange des Bodenschutzes überlagert.

Auch bei der technischen Planung sowie der Ausführungsplanung wird das Schutzgut Boden häufig noch nicht ausreichend berücksichtigt (z.B. Vermeidung von Abfällen, Bodenmassenmanagement – Verbleib von Boden auf der Fläche, ...), so dass es hier trotz umfassender Vorplanung zu Bodenbeeinträchtigungen oder Bodenverlusten kommen kann.

Als Ursachen wurden u. a. identifiziert:

- ungenügende oder unscharfe sowie sich zwischen den Bundesländern unterscheidende gesetzliche Grundlagen
- eine große Anzahl unterschiedlicher fachmethodischer Bewertungsverfahren
- fehlendes Bodenbewusstsein und andere, dem Bodenschutz entgegenstehende Interessen auf Seiten der Entscheider.

Als möglicher Lösungsansatz wurde diskutiert, dass Bodenschutz plakativer, nachvollziehbarer und auch einfacher dargestellt werden muss. Es wurde der Bedarf an einem bundeseinheitlichen Bodenbewertungskonzept formuliert, um unterschiedliche Interessengruppen in der Planungspraxis besser zu erreichen. Dieses Bewertungskonzept sollte die Bewertung des Istzustandes, der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Boden sowie bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten. Des Weiteren müssen Politik, Planer und Öffentlichkeit von der Bedeutung der Böden und dem Bedarf für mehr Bodenschutz überzeugt werden. Als positive Entwicklungen wurde verzeichnet, dass die Bodenkundliche Baubegleitung zunehmend als wichtige Schutzmaßnahme angesehen und akzeptiert und somit auch häufiger als in der Vergangenheit umgesetzt wird. Die Diskussion um die „Erdverkabelung“ und die damit verbundenen Linienbaustellen scheinen durchaus als Wegbereiter für mehr Bodenschutz zu fungieren.

Altlastentag Hannover 2019

Der Termin für den Altlastentag 2019 steht bereits fest: Donnerstag, 05. September 2019 am Campus Suderburg. Alle Infos zum Programm gibt es ab ca. Mai 2019 unter www.altlastentag.de.



Wasserschutz garantiert

Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe

Ergänzbare Handbuch der rechtlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für Betrieb und Verwaltung

Von Dr. Ernst-W. Diesel und Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

Loseblattwerk, 10.850 Seiten in 6 Ordnern, inkl. Zugang zu Teilen einer umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ca. 10 Ergänzungslieferungen pro Jahr, € (D) 186,-, ISBN 978-3-503-01990-8

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/01990

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-228 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info